

Vom 1. Januar 1893:

Strube, J., Hdlsgr., **Domersleben.**  
Heine, F., Hdlsgr., **Seehausen** (Kr. Wanzleben).  
Zelms, Herm., Hdlsgr., **Barth.**  
Berger, Heinr., Hdlsgr., **Zittau.**  
Hoffmann, Gust., Hdlsgr., **Zittau.**  
Hähnel, Bernh., **Dresden-Strehlen.**  
Schwarzburg, Alb., Hdlsgr., **Pankow b. Berlin**, Florastrasse 43.

### Firmen- bez. Adressenänderungen und Berichtigungen.

Niederreuther, L., Schifferstadt, ausgewandert nach Amerika.  
Schoof, Paul, jetzt Lübeck-Stockelsdorf.  
Tinzmann, J., jetzt **Franz. Buchholz** (früher Pankow).

### Wiedereingetreten.

148. Heintze, Rob., Hdlsgr., **Leisnig.**  
150. Mierisch, W., Hdlsgr., **Leisnig.**



## Die Stellung der Handelsgärtnerei gegenüber der Landwirtschaft, dem Gewerbe und dem Handelsgewerbe in den neueren Gesetzen.

Ohne Zögern würde noch vor Jahrzehnten ein Jeder seine Meinung dahin abgegeben haben, dass die Handelsgärtnerei ein besonderer Theil der Landwirtschaft sei.

Inzwischen hat sich die Gärtnerei sowohl geschäftlich wie wissenschaftlich mächtig entwickelt und darf nicht mehr als unbedeutendes Anhängsel zur Landwirtschaft betrachtet werden. Sie ist ein besonderer Erwerbszweig geworden, und bedarf einer grösseren Beachtung als früher. Man empfindet das auch offenbar in den Kreisen unserer Regierungen; denn man hat bei den neuen Gesetzen im Reiche sowohl, wie in Preussen die Kunst- und Handelsgärtnerei neben die Land- und Forstwirtschaft und — den Gartenbau gestellt, aber zu einem klaren, zielbewussten Weg hat man sich bisher leider noch immer nicht entschliessen können.

In vereinzelt Fällen haben die Behörden einzelne Gärtner zur Begutachtung und als Rathgeber herangezogen. Als Regel ist das aber nicht anzusehen, wie dies bei der Landwirtschaft, dem Kaufmannsstand, der Industrie und dem Handwerkerstand der Fall ist. Die Landwirtschaft hat eine offizielle von den Behörden anerkannte Vertretung in den landwirtschaftlichen Centralvereinen und dem Landesökonomie-Collegium; der Kaufmanns- und der Handwerkerstand, sowie die Industrie in den Handels- und Gewerbekammern. Danach gliedert sich auch die ressortmässige Zugehörigkeit der verschiedenen Erwerbszweige zu den verschiedenen Ministerien.

Die Handelsgärtnerei hat dagegen bis jetzt eine solche Vertretung nicht, wenigstens nicht in Preussen, aber auch unseres Wissens nach nicht in den übrigen deutschen Bundesstaaten, und ist auch offiziell keinem bestimmten Minister zuertheilt, sondern sie ressortirt sowohl vom Landwirtschafts-Minister, als auch vom Handelsministerium, und zwar mehr vom landwirtschaftlichen Ministerium, insofern als dort einem vortragenden Rathe die Bearbeitung der gärtnerischen Sachen neben seinem speciellen Decernat (für Finanzen) zugewiesen ist, während im Ministerium für Handel und Gewerbe die Handelsgärtnerei irgend welche besondere Bearbeitung fast gar nicht findet, sondern nach derselben Methode behandelt wird, wie alle Handwerke, während die Lebensbedingungen der Gärtnerei in Folge ihrer eigen-

thümlichen von Sonne, Regen, Hitze und Kälte abhängigen Productionsmethode eine durchaus besondere Behandlung erfordern.

Daher kommt es denn, dass eine Berücksichtigung der gärtnerischen Interessen in der Gesetzgebung auch fast nur in den Fällen stattgefunden hat, in welchen sie sich mit den landwirtschaftlichen deckten, in sehr vielen Fällen wurden sie bei Seite gesetzt, oder den landwirtschaftlichen Interessen untergeordnet, so z. B. beim Wildschadengesetz in Preussen, noch mehr bei dem im nächsten Jahre in Kraft tretenden preussischen Gewerbesteuer-gesetz.

Betrachten wir uns einmal die Stellung der Handelsgärtnerei in den verschiedenen Gesetzen der neueren Zeit.

In dem Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 heisst es im § 1 Abs. 5:

„Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschliessliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.“

Die Handelsgärtnerei muss also hier zu den Kosten der Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben beitragen, trotzdem die Gefahrenklasse in der Handelsgärtnerei keine andere ist, als bei der Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten, welche davon ausgenommen sind.

Während hier die Handelsgärtnerei einfach zur Landwirtschaft zugezählt wird, werden ihr in dem im Jahre 1893 zur Anwendung kommenden preussischen Gewerbesteuergesetz die Vortheile, welche in demselben der Landwirtschaft zugestanden werden, entzogen und es wird ausdrücklich erklärt: § 4 Abs. 1:

„Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschliesslich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt.“

In den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze bestimmt der Finanzminister diesbezüglich in Artikel 8, Absatz 3

„Die Beschränkung des Absatzes auf selbstgewonnene Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt,\*) ist unbedingte Voraussetzung der Steuerfreiheit. Bei der gewerbmässigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt der Betrieb nach Massgabe des letzteren der Steuerpflicht, dagegen kommt es, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, auf den Ort und die Einrichtung des Betriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einem hierzu bestimmten, offenen Verkaufslokale ausserhalb der Produktionsstätte die Steuerpflicht nicht begründet.“

Jeder Landwirth also, jeder Bauer, welcher Gemüse, Obst, Blumen, Pflanzen auf seinem Lande zieht, ist steuerfrei, auch dann, wenn er seine Erzeugnisse zu Markt bringt oder in einem besonderen Ladengeschäfte oder dergleichen zum Verkaufe stellt.

Diese Bestimmung wird noch besonders in demselben Artikel, Absatz 7, bestätigt, indem der Herr Minister bestimmt:

„Der Gartenbau (Blumenzucht, Gemüsebau, Betrieb von Baumschulen u. s. w.) unterliegt schon nach

\*) Es sind z. B. steuerpflichtig: Konserven- und Krautfabriken.